

BEFÖRDERUNGSREGELN - VERTRAGLICHE BEFÖRDERUNGSREGELN DES ZNAIMER VINOBUS

1. Diese Beförderungsbedingungen gelten für die regelmäßige Beförderung von Personen, Gepäck und lebendigen Tieren. Sie legen die Bedingungen für die Beförderung beim Betrieb des touristischen Weinbusses - des Znaimer Vinobus fest.

2. Der Beförderer schließt mit dem Fahrgast den Beförderungsvertrag nur dann ab, wenn das Fahrzeug nicht vollbesetzt ist. Über die Besetzung des Fahrzeugs entscheidet der Fahrer. Der Beförderungsvertrag wird dann abgeschlossen, wenn die Fahrgäste in das Fahrzeug einsteigen und eine Fahrkarte erwerben.

3. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrpreis nach der Preisliste des Beförderers zu bezahlen und es ist erwünscht, dass er für eine zügige Abfertigung mit der rechtzeitigen Bereitstellung der geeigneten Zahlungsmittel beiträgt. Das Recht auf den ermäßigten Fahrpreis muss der Fahrgast unaufgefordert mit einem gültigen Ausweis bei jedem Kauf der Fahrkarte und jeweils bei ihrer Verwendung nachweisen. Bei der Entgegennahme der Fahrkarte ist der Fahrgast dazu verpflichtet, sich zu überzeugen, dass ihm aus dem Fahrkartendrucker eine gültige Fahrkarte ausgestellt wurde, dass der bezahlte Fahrpreis dem auf der Fahrkarte angeführten Fahrpreis entspricht, und dass das Datum der Fahrt auf der Fahrkarte richtig angegeben ist. Während der gesamten Beförderung und auch beim Ausstieg muss der Fahrgast die Fahrkarte parat halten und sie so behandeln, dass sie für den Fall einer Kontrolle nicht beschädigt wird. Der Vertragspartner der Gesellschaft für die Ausübung der Fahrkartenkontrolle, also die berechtigte Person, ist die Firma ASAD.

4. Fahrpreis:

- Der reguläre Fahrpreis für einen Abschnitt zwischen zwei nacheinander folgenden Haltestellen beträgt: 20,- CZK
- Kinder unter 15 Jahre, Studenten, Rentner, körperlich Behinderte: zahlen für einen Abschnitt zwischen zwei nacheinander folgenden Haltestellen: 15,- CZK
- Familienfahrkarte (max. 2 Erwachsene und max. 3 Kinder) 90,- CZK pro Person für eine ganztägige Fahrkarte in Form einer kompletten Rundfahrt mit der Möglichkeit von mehrfachen Unterbrechungen der Fahrt am gleichen Tag
- **Ganztägige Fahrkarte für die komplette Rundfahrt** mit der Möglichkeit von mehrfachen Unterbrechungen der Fahrt am gleichen Tag: 130,- CZK pro Person.

Bei der Unterbrechung der Fahrt wird der wiederholte Einstieg bei einem vollbesetzten Bus nicht garantiert! Alle Fahrkarten sind nur am Tag ihrer Erstellung gültig!

- Fahrrad - kostenlos (die Anzahl ist auf die Anzahl der freien Ständer im Anhänger eingeschränkt)
- Kinderwagen und Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen
- Außerordentliche Rundfahrten des Znaimer Vinobus mit oder ohne Reiseleiter, nach der Beendigung der regelmäßigen Beförderung oder außerhalb der Saison können bei der Bestellung mindestens einen Arbeitstag vor der Fahrt vereinbart werden. Infos unter der Telefonnummer **725 150 599, Geschäftsabteilung, E-Mail: zds-obchodni@seznam.cz**. Die Preise sind auf dem Portal www.zds-psota.cz aufgeführt.

5. Der Fahrgast, der sich nicht mit einem gültigen Ausweis identifiziert, ist verpflichtet, den Fahrpreis und den Zuschlag zum Fahrpreis zu bezahlen. Der Fahrgast, der sich nach den Beförderungsbedingungen, den Anweisungen und Hinweisen der durch den Beförderer beauftragten

Person nicht richtet, der das Fahrzeug verschmutzt, eine ruhige Beförderung der Fahrgäste stört und der auf andere Weise die Mitreisenden belästigt, ist verpflichtet einen Zuschlag zu bezahlen, oder er kann durch die berechnigte Person von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Die Zuschlagshöhe beträgt 1.500,- CZK, wobei:

- dieser Betrag wird bei der sofortigen Bezahlung oder innerhalb von sieben Kalendertagen im Firmensitz des Beförderers auf 800,- CZK verringert.

Bei der Eintreibung über den Gerichtsweg bleibt der festgelegte Zuschlag bei 1.500,- CZK.

6. Das Gepäck im Znaimer Vinobus wird als Handgepäck kostenlos befördert, höchstens jedoch ein Gepäck pro Person, falls der berechtigten Person keine Ausnahme hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten und der Sicherheit gestattet wird.

Die sichere Handhabung dieses Gepäcks, die Aufsicht und Verantwortung für das Gepäck, liegen in der Verantwortung des Fahrgastes.

7. Lebendige Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen. Ein Blindenführhund, der einen Blinden begleitet, kann weder von der Beförderung ausgeschlossen, noch seine Beförderung abgelehnt werden.

8. Der Fahrer des Fahrzeugs als beauftragte Person oder eine andere Person, die durch den Beförderer des öffentlichen Linienverkehrs beauftragt und mit dem Kontrollzeichen oder Ausweis des Beförderers (im Folgenden: berechnigte Person) ausgestattet ist, ist berechnigt den Fahrgästen Anweisungen und Befehle zur Sicherstellung ihrer Sicherheit und zum reibungslosen Verkehr, oder zur Sicherheit der anderen Fahrgäste zu geben.

Der Fahrzeugführer und eine andere durch den Beförderer beauftragte Person sind berechnigt:

a) den Fahrgast von der Beförderung auszuschließen, der sich auf Aufforderung der beauftragten Person mit einer gültigen Fahrkarte nicht ausweist oder die Verpflichtung den Fahrpreis oder den Zuschlag zu bezahlen nicht erfüllt, ferner wenn der Fahrgast trotz des Hinweises die Beförderungsordnung, die Anweisungen und Befehle der beauftragten Person nicht erfüllt, berechnigte Anzeichen der Betrunkenheit aufweist, das Fahrzeug beschmutzt, Gegenstände aus dem Fahrzeug wirft, das Fahrzeug beschädigt, oder mit seinem Verhalten die ruhige Beförderung der Fahrgäste stört, oder die Fahrgäste anders belästigt. Durch den Ausschluss von der Beförderung darf die Sicherheit und die Gesundheit des Fahrgastes nicht beeinträchtigt werden.

b) die Beförderung von Gepäck oder Tieren des Fahrgastes nicht zu erlauben oder auszuschließen, falls sie ein Hindernis für eine sichere und bequeme Beförderung der Fahrgäste darstellen oder die Gesundheit der Fahrgäste bedrohen, oder falls ihre Beförderung die Beförderungsbedingungen und die Kapazität des Fahrzeugs nicht ermöglichen.

c) dem Fahrgast, der sich mit einem gültigen Ausweis nicht identifiziert, aufzuerlegen den Zuschlag zu bezahlen, oder vom Fahrgast den Nachweis der Identität zu verlangen.

9. Dem Fahrgast ist im Bus nicht gestattet: während der Fahrt mit dem Fahrer zu sprechen, auf Inlinern ins Fahrzeug einzusteigen, sich in dem Bereich aufzuhalten, der eine sichere Sicht des Fahrers verhindert, im Fahrzeug zu rauchen, Sachen auf Sitze abzulegen, Lärm zu machen, Musik wiederzugeben, eigene Lebensmittel zu verzehren, die Mitreisenden durch unangemessenes Verhalten zu belästigen oder den Innenbereich des Fahrzeugs zu beschädigen.

10. Der Znaimer Vinobus wird durch die Znojemská dopravní společnost – PSOTA, s.r.o. für den Verein VOC Znojmo betrieben.